

BKA-Vortragsreihe Band 24

DER SACHBEWEIS IM STRAFVERFAHREN

ARBEITSTAGUNG
DES BUNDESKRIMINALAMTES WIESBADEN
VOM 23. BIS 26. OKTOBER 1978

HERAUSGEBER
BUNDESKRIMINALAMT WIESBADEN
1979



Gruppendiskussion

Tatortbesichtigung und Tathergang — Vorstellung eines Forschungsprojektes und Erörterung möglicher Konsequenzen

- A. Einführungsreferat
- B. Bericht des Diskussionsleiters

*Monika Plate / H. Walter Schmitz
Waldemar Burghard*

A.

I. Einführung

In dem Forschungsvorhaben¹⁾, um das es in unserer Veranstaltung geht, wurden die polizeiliche Praxis des Erschließens von Tathergängen in Tatortbesichtigungen, die Beschreibung von Tathergängen in Tatortberichten, das Melden von Straftaten im Rahmen der Straftaten-/Straftäterdatei sowie entsprechende Vergleichsprozesse überprüft.

Man kann aus dieser sehr knappen Skizze den Zusammenhang zum Gesamtthema der Arbeitstagung »Der Sachbeweis im Strafverfahren« sicherlich schon erkennen: Sachbeweise sind immer nur so gut wie die Arbeitsqualität der Beamten, die sie erheben. Mit anderen Worten: Daten, Spuren, etc., die der Tatortbeamte nicht sorgfältig oder gar — darauf wird noch einzugehen sein — überhaupt nicht erhebt und registriert, sind verloren; noch so gute kriminaltechnische Analyseverfahren und -möglichkeiten nutzen dann nichts mehr. Von daher kommt unserer heutigen Fragestellung für das Gesamtthema meiner Meinung nach große Bedeutung zu.

Ähnliche Überlegungen haben das Bundeskriminalamt vor nunmehr 3½ Jahren veranlaßt, ein entsprechendes Forschungsprojekt zu initiieren. Als Auftragnehmer konnte Professor Dr. Gerold Ungeheuer, Leiter des Institutes für Kommunikationsforschung und Phonetik an der Universität Bonn, gewonnen werden. Die Mitarbeiter dieses Institutes kommen aus verschiedenen Fachrichtungen (z. B. Soziologie, Psychologie, Kommunikations-

wissenschaft, linguistische Datenverarbeitung). Diese interdisziplinäre Zusammensetzung hat für unser Forschungsprojekt sehr interessante Ansätze und Ergebnisse gebracht.

Lassen Sie mich zum Ausgangspunkt meiner Überlegungen zurückkommen. Es erschien dem Bundeskriminalamt von Bedeutung, vor der endgültigen Überführung des kriminalpolizeilichen Meldedienstes in die Straftaten-/Straftäterdatei und damit der Mechanisierung von modus-operandi-Vergleichen einmal die Zuverlässigkeit der am Tatort erhobenen Daten, die im EDV-Prozeß ja keinerlei Veränderungsmöglichkeiten mehr unterliegen, zu analysieren und gleichsam den Weg dieser Informationen über den Tatortbericht und das SSD-Formular bis hin zu er-

Burghard, Waldemar

Direktor des Landeskriminalpolizeiamtes Niedersachsen. Eintritt in die Kriminalpolizei 1950; bis 1970 in der Landeskriminalpolizeistelle Osnabrück; danach Leiter der Abteilung für wissenschaftliche Kriminalistik und EDV im Landeskriminalpolizeiamt; 3 Jahre Leiter der Landeskriminalpolizeistelle Hannover. Zahlreiche Veröffentlichungen zur Problematik der Menschenführung in der Polizei.

Am Welfenplatz 4, 3000 Hannover

Plate, Monika

Diplom-Soziologin; Wiss. Rätin in der kriminalistisch-kriminologischen Forschungsgruppe des BKA. Veröffentlichungen insbes. zu Fragen der Jugendkriminalität.

Thaerstraße 11, 6200 Wiesbaden

Schmitz, Dr. H. Walter, M. A.

Wiss. Assistent am Institut für Kommunikationsforschung und Phonetik, Universität Bonn (seit 1975). Studium der Ethnologie, Soziologie und Kommunikationsforschung; 1973–1974 ethnologisch-kommunikationswissenschaftliche Feldforschung in Ecuador. Veröffentlichungen zu ethnologischen und kommunikationswissenschaftlichen Fragen sowie zu methodologischen Problemen empirischer Sozialforschung.

Poppelsdorfer Allee 47, 5300 Bonn

¹⁾ Der gesamte Forschungsbericht ist als Band 6 der BKA-Forschungsreihe publiziert (H. Walter Schmitz, Tatortbesichtigung und Tathergang, Wiesbaden 1977).

sten Rechercheansätzen zu überprüfen. Als Ergebnis waren somit Erkenntnisse zu zwei Bereichen zu erwarten:

1. zu all den Einflußfaktoren — und dies ist quantitativ der Hauptbereich der Untersuchung —, die den Rückschluß von Tatortspuren auf den tatsächlichen Tathergang beeinflussen und als potentielle Fehlerquellen angesehen werden können und
2. zur Frage, ob die Straftaten-/Straftäterdatei²⁾ in ihrer derzeit bestehenden Form den Erfordernissen für einen optimalen elektronischen modus-operandi-Vergleich und den übrigen Zielen entspricht.

II. Zur Methode

Bevor wir Sie mit den Ergebnissen vertraut machen, möchte ich Ihnen noch kurz schildern, wie methodisch vorgegangen wurde und wie die Durchführung im einzelnen aussah.

Als Untersuchungsorte wurden fünf Städte verschiedener Größen (eine Großstadt, drei Mittelstädte und eine Kleinstadt) in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland ausgewählt. In einer Mittelstadt fand zunächst eine dreiwöchige Explorationsphase mit ausführlichen, noch wenig strukturierten Interviews mit einigen Kriminalbeamten und teilnehmenden Beobachtungen von 18 Tatortbesichtigungen statt. Auf dieser Basis wurde dann ein umfangreicher Fragebogen mit ca. 200 Fragen entwickelt, den 198 Beamte der Schutz- und Kriminalpolizei in allen fünf Städten schriftlich beantworteten. Parallel dazu nahmen zwei Mitarbeiter des Institutes jeweils etwa zwei Wochen an allen Untersuchungsorten an insgesamt 77 Tatortbesichtigungen teil, fertigten über ihre Beobachtungen ein Protokoll, ließen sich von den Tatortbeamten eine Kopie ihres Tatortberichtes und gegebenenfalls eine Kopie des SSD-Formulars geben. Dieses Material — Fragebogen, Daten aus teilnehmender Beobachtung und aus Aktenanalysen — bildete die empirische Basis des Forschungsprojektes. Ergänzt wurde das Material um die Ergebnisse von Interviews mit Sachbearbeitern, Fallanalytikern und Belegprüfern zum Probelauf der SSD sowie von zwei Experimenten. Im sogenannten »Zeugenvernehmungstest« mit 10 Kriminalbeamten und 30 nichtpolizeilichen Testpersonen ging es um die Frage, welche Bedeutung Zeugen- oder Geschädigteneaussagen für den Beamten zur Absicherung der Rekonstruktion des modus operandi haben, d. h. inwieweit und in welchem Ausmaß der Beamte auf derartige Aussagen für seine Rekonstruktionsarbeit zurückgreift. Der zweite Test, der sogenannte »Tatortbesichtigungstest« ist an einer Polizeischule mit 30 KK-Anwärtern (also Beamten, die langjährige Sachbearbeitererfahrung besaßen) durchgeführt worden. An „gestellten“ Tatorten, die systematisch in bestimmten Punkten (z. B. Wert der entwendeten Güter, bestimmte Spuren etc.) verändert wurden, konnten eventuelle Unterschiede in der Vorgehweise sowie der Bewertung bestimmter Tatortelemente als »ermittlungsträchtig« systematisch kontrolliert werden. Die Rekonstruierbarkeit von Tathergängen auf der Basis von SSD-Ausdrucken ist

ebenfalls experimentell überprüft worden und schließlich hat Professor Lenders, Leiter der Abteilung für Linguistische Datenverarbeitung am Institut für Kommunikationsforschung und Phonetik, die DokumentationsSprache der SSD und ihre Effektivität einer genauen Analyse unterworfen.

III. Ergebnisse

1. Erwerb und Funktion des Wissens der Polizeibeamten

Eines derjenigen Elemente, die einen wesentlichen Einfluß auf die Qualität der Tatortarbeit haben, ist das Erfahrungswissen der Beamten. Hierzu ist vorab festzustellen, daß es für den Bereich der Tatortarbeit nach den Ergebnissen dieser Untersuchung ein eindeutiges Prinzip der Ausbildung in der Praxis vor der theoretischen Ausbildung gibt. Es ist also weniger die theoretische Ausbildung im Kriminalistik-Unterricht an den Polizeischulen, als vielmehr die praktische Unterweisung durch ältere, erfahrene Beamte, die jungen Beamten die für die praktische Arbeit notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Damit werden natürlich auch allgemein akzeptierte Vorstellungen, Regeln, Anweisungen etc. quasi »von Generation zu Generation« weitergegeben. Der Beamte erfährt also, daß nicht auf beliebige, sondern auf eine ganz bestimmte Art und Weise Tatorte zu besichtigen, Tatortberichte zu schreiben und Zeugen zu vernehmen sind. Daß damit tradierte, unter Umständen höchst fehlerträchtige Vorgehensweisen perpetuiert werden, dürfte auf der Hand liegen. Entsprechende Regeln werden nämlich nicht hinterfragt bzw. problematisiert, sondern meist als »fraglos gegeben« hingenommen. Wir können also davon ausgehen, daß das Erfahrungswissen von Beamten der Schutz- und der Kriminalpolizei (hier haben sich keinerlei relevante Unterschiede ergeben) das handlungsleitende Element bei Tatortarbeit ist. Welche Konsequenzen ergeben sich nun aus dieser Feststellung?

Grundsätzlich kann man sagen, daß Erfahrungswissen langfristig dazu führt, daß sich bestimmte Typisierungen herausbilden: Man schließt von typischen Handlungsabläufen auf typisch Handelnde, von typischen Handlungsprodukten auf typische Handlungsabläufe usw. In unserem Zusammenhang heißt das folgendes: Der Beamte hat auf Grund seines Erfahrungswissens eine bestimmte Vorstellung von »normalen« Verbrechen. Dies betrifft sein Wissen über typische Tatbegehungsweisen an typischen Orten zu typischen Zeiten, sein Wissen um entsprechende Tätersubtypen und deren Mittel, Ziele, Motive, bevorzugte Güter etc. Entsprechend sind dem Beamten bestimmte Tathergänge erwartbar und andere wiederum unwahrscheinlich. Wenn der Beamte sich gar im Laufe seiner Ermittlungen zwischen zwei oder mehr grundsätzlich möglichen Begehungsweisen entscheiden muß, spielt natürlich sein Vorwissen, seine Erfahrung mit ähnlich gelagerten Fällen in der Vergangenheit eine große Rolle. Er wird demnach nur das als Anzeichen, als Spur, als ermittlungsträchtigen Hinweis nehmen, was ihm relevant erscheint; relevant eben aufgrund seiner Routine, seiner Erfahrung oder aufgrund eines bestimmten Problems, für das ein Anzeichen ihm über einen Rückschluß eine Lösungsmöglichkeit bietet. Es leuchtet ein, daß hier einmal das eintreten kann, was man als »sich selbst erfüllende Prophetie« bezeichnen kann, d. h., daß nur das als Ergebnis gewonnen wird, was der Beamte erwartet und bereits vorhergesagt hat. Andere, unter Umständen höchst

²⁾ S. hierzu Herold, Horst, Künftige Einsatzformen der EDV und ihre Auswirkungen im Bereich der Polizei, in: Kriminalistik 1974, S. 385—392; Küster, Dieter, Die Erprobung der Straftaten-/Straftäterdatei — ein erster Schritt zur allgemeinen Einführung, in: Kriminalistik 1975, S. 433—437; Stoff, Hans-Georg, Die Straftaten-/Straftäterdatei als INPOL-Baustein, in Kriminalistik 1974, S. 402—407.

bedeutsame und wichtige Spuren werden übersehen, da sie in der Vergangenheit noch nicht relevant waren und demnach heute auch nicht als relevant erkannt werden. Zum anderen wird das Phänomen erklärbar, das dem Praktiker unter dem Schlagwort »10 Beamte — 11 Tatbergangsbeschreibungen« nur zu gut bekannt ist. Je nachdem, welche Indizien ein Beamter am Tatort als relevant ansieht, wird sein Rückschluß und sein Rekonstruktionsergebnis aussehen.

Mit Recht könnte man an dieser Stelle einwenden, daß sich dieses Problem generell nicht lösen läßt, daß es immer subjektive Relevanzkriterien geben wird und daß weiterhin trotz der angesprochenen Unsicherheiten doch recht gute Ermittlungsergebnisse erzielt werden konnten. Dies ist sicherlich richtig. Nur läßt sich ebenso deutlich feststellen, daß zum einen über eine intensivierte und verbesserte theoretische Ausbildung der Beamten eine tendenzielle Relativierung des Alltagswissens und der darin implizierten Fehlerquellen durchaus erreichbar erscheint. Zum anderen könnte über eine Sensibilisierung in bezug auf Alltagsroutine (im Sinne von verunsichern, hinterfragen) bei den Beamten zumindest langfristig eine Verbesserung der Qualität von Tatortarbeit erlangt werden. Damit ist nicht gemeint — um es nochmals deutlich hervorzuheben — daß es grundsätzlich vermeidbar erscheint, daß mehrere Beamte an einem Tatort unterschiedliche Rekonstruktionsergebnisse erzielen können. Wenn wir aber in der Lage wären — und unsere Untersuchung bietet zahlreiche Anhaltspunkte dafür — zumindest einige zentrale Fehlerquellen auszuschließen, wäre dies schon ein wesentlicher Fortschritt.

2. Organisatorische Bedingungen der Tatortarbeit

Die Organisation der Tatortarbeit, also die Bestimmung, wer wann wie oft welche Tatorte wie und unter welchem Zeitaufwand zu besichtigen hat und welche Ergebnisse von ihm erwartet werden, setzt die wesentlichen Rahmenbedingungen für die polizeiliche Tatortarbeit. Diese Bedingungen haben einerseits einen nicht unwe sentlichen Einfluß auf die Tatbergangsrekonstruktion und ihre Verlässlichkeit, andererseits auf die Möglichkeiten für weitere Ermittlungen. Dennoch fand das Problem einer adäquaten Organisation der Tatortarbeit in bisherigen Veröffentlichungen zu Organisations- und Führungsproblemen bei der Polizei kaum Beachtung.³⁾

In unserer Untersuchung wurden an allen Untersuchungsorten unterschiedliche Regelungen der Aufteilung der Tatortarbeit zwischen Schutz- und Kriminalpolizei festgestellt. Doch bleibt die Aufgabe der Schutzpolizei im wesentlichen beschränkt auf den »ersten Angriff« und die Besichtigung von Tatorten der »kleinen Kriminalität«. Für die kriminalpolizeilichen Tatortbesichtigungen bestehen unterschiedliche Organisationsformen, denen jedoch gemeinsam ist, daß Tatortarbeit und weitere Ermittlungen in Händen verschiedener Beamter liegen. Dies erzeugt zum Teil erhebliche Probleme im Bereich der Kommunikation von Sachverhalten mittels Tatortberichten zwischen Tatortbeamten und Sachbearbeitern.

³⁾ S. hierzu z. B. Stümper, Alfred, Die Organisation der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland — Probleme und Entwicklungstendenzen, in: Zeitschrift für Organisation. Neue Betriebswirtschaft H. 7/1975, S. 367—374 und Burghard, Waldemar, Perspektiven moderner Menschenführung in der Polizei; eine Führungskonzeption, Hilden 1974.

Denn: beide Gruppen können sich hinsichtlich ihres Relevanzsystems unterscheiden, es kommt nur selten zu Rückkopplungen zwischen ihnen, und Tatortberichte werden nicht unter Berücksichtigung der kommunikativen Funktion erstellt, die ihnen in diesen stark arbeitsteiligen Organisationen zukommt. Auf diese Weise gehen für die spätere Sachbearbeitung wesentliche Informationen über Tatort und Tat verloren. Erst recht müssen solche Tatbesichtigungsergebnisse als unwiederbringlich verloren gelten, die wegen ihrer derzeitigen Irrelevanz im Tatortbericht keine Berücksichtigung fanden, die sich dann aber in den weiteren Ermittlungen als relevant erweisen. Doch selbst das, was allgemein unter Polizeibeamten als relevant gilt, kann dem Sachbearbeiter nur in unvollständiger Form mitgeteilt werden. Denn zum einen müssen Beschreibungen stets unvollkommen bleiben und zum anderen wird ja in keinen Tatortbericht aufgenommen, wie der Tatortbeamte zu bestimmten Informationen, Aussagen oder Rekonstruktionsergebnissen gelangte.

Es ist daher nicht nur zweifelhaft, ob der Sachbearbeiter ein für seine Zwecke hinreichendes Verständnis des vom Tatortbeamten Gemeinten erzielen kann unter Hinzunahme seines persönlichen Erfahrungswissens und entsprechender Erwartungen, sondern es kann gleichzeitig als gesichert gelten, daß ein Kranz wesentlicher Informationen über Tatort und Tat, die der Tatortbeamte über Wahrnehmung, Befragung und Schlußfolgerungen am Tatort erhielt, dem Sachbearbeiter vorenthalten bleiben, da er nicht an der Besichtigung teilnahm, sondern allein auf den Tatortbericht angewiesen ist.

Darüber hinaus ergeben sich aus den fünf z. T. erheblich voneinander abweichenden Formen der Tatortarbeitorganisation unterschiedliche Einflüsse auf die Durchführung der Tatortarbeit und auf die Qualität der Rekonstruktionsleistungen in Tatortbesichtigungen. So führt die starke Belastung von Tatortgruppen oder Tatortbeamten der Kriminalwachen zu einem geringeren Zeitaufwand für Tatortbesichtigungen, der wiederum mit der Vorgehensweise am Tatort, der Fehlerzahl in Tatortberichten, der Beschreibungsgenauigkeit und dem kommunikativen Wert der Berichte in einem direkten Zusammenhang steht.

Da keinem Beamten auf Dauer der Tatortbesichtigungsdienst zugemutet wird, besteht eine schwerwiegende Konsequenz der untersuchten Organisationsformen der Tatortarbeit darin, daß eine Vielzahl von Beamten jeder Dienststelle sehr viel häufiger ihr Aufgabengebiet wechseln muß, als aus der Sicht der Beamten selbst und aufgrund sachlicher Überlegungen gerechtfertigt erscheinen könnte. Denn die starke Arbeitsteilung in größeren polizeilichen Dienststellen brachte den Vorteil einer wissenschaftlichen und technisch-methodischen Spezialisierung mit sich; dies aber bedingt lange Einarbeitungszeiten in die Spezialgebiete der verschiedenen Kommissariate und kann nur dann effektiv genutzt werden, wenn das einmal erworbene Erfahrungswissen über längere Zeit in den Dienst polizeilicher Aufgaben gestellt wird.

Der oft genannten Gefahr, daß langjährige Sachbearbeiter in der Routine zu erstarren drohen und deshalb zunehmend ineffektiver arbeiten, stehen zwei wichtige Argumente entgegen: Zum einen hat die Routine eine oft übersehene Stützungsfunktion für jede Praxis. Zum anderen entstehen häufig Fehler durch die Übertragung von Spezialwissen und Relevanzsystem aus einem Problem-

bereich auf einen anderen. So wird etwa ein guter Betrugssachbearbeiter mit seinem Erfahrungswissen und seinem Relevanzsystem nicht adäquat vorbereitet sein, um Einbruchstatorte von Anfang an problemgerecht zu besichtigen, da sich sein Wissen über Täter und Taten in diesem Aufgabenfeld als weitgehend unbrauchbar erweisen wird.

3. Problemlösungspläne in Tatortbesichtigungen

Polizeiliche Vorgehens- und Verfahrensweisen in Tatortbesichtigungen und Zeugenvernehmungen können als erlernte und weitgehend routinisierte Problemlösungspläne⁴⁾ betrachtet werden. Sie orientieren sich an tradierten wie an selbst entwickelten Regeln und Instruktionen, die im Einzelfall jedoch nicht immer als problema-däquat bezeichnet werden können. Darüber hinaus lassen sich zwischen den Gruppen Schutz- und Kriminalpolizei insgesamt sowie zwischen den Kriminalbeamten der Untersuchungseinheiten starke Unterschiede in der Ausrichtung des planmäßigen Vorgehens an allgemeinen normativen Standards feststellen. Der Einfluß solcher Standards, die sich in den Erwartungen der Kollegengruppe manifestieren, nimmt von der Kriminalpolizei zur Schutzpolizei und von kleineren zu größeren kriminalpolizeilichen Dienststellen hin ab, gleichzeitig nimmt die Stärke der Orientierung an individuell gesetzten Standards zu.

Diese Verschiedenheiten in der Anlehnung an Regeln des Vorgehens in Tatortbesichtigungen und des Erstellens von Tatortberichten sind von Bedeutung, da sie die Weite des jeweiligen individuellen Ermessensspielraums zum Ausdruck bringen, den die jeweiligen Gruppen für sich beanspruchen und damit auch die planmäßige Strenge des Vorgehens bis hin zur fehlerträchtigen Planlosigkeit.

Dem entspricht auf der anderen Seite, daß sich aus schutzpolizeilichen Vorgehensweisen in Tatortbesichtigungen deutlich weniger strategische Elemente rekonstruieren lassen, während Kriminalbeamte ein starker regelgeleitetes, planmäßiges und methodisches Vorgehen erkennen lassen.

Problemlösungspläne für polizeiliche Ermittlungsarbeit sind Bestandteile des Wissens der Beamten. Aufgrund der je nach Schutz- und Kriminalpolizei und nach Untersuchungseinheiten sehr unterschiedlichen Vorinformationen über Tatort und Tat machen sich die Beamten schon vor der Tatortbesichtigung ein Bild von dem, was vermutlich geschehen ist. Die Adäquatheit dieses Bildes ist jedoch abhängig von der Herkunft und der Qualität der Vorinformationen, die bei den untersuchten Gruppen recht unterschiedlich ausfallen. Während die Schutzpolizei und kleinere kriminalpolizeiliche Dienststellen einen relativ engen Kontakt zur Bevölkerung haben, erhalten die anderen Beamten ihre Vorinformationen über verschiedene Zwischenräger. Dies hat insofern einen Einfluß auf die Tatortarbeit, als auf der Grundlage der Vorinformationen und eines ersten Bildes von Tatort und Tat zum einen organisatorische Fragen der Tatortbesichtigung entschieden werden, also ob z. B. ein Beamter vom Erkennungsdienst an der Besichtigung teilnehmen soll oder nicht. Zum anderen ließ sich herausfinden, daß dieses erste Bild schon einen Verdacht bezüglich des Tatge-

schehens enthalten kann, der umso detaillierter ausfällt, je mehr Vorinformationen oder gar eigene Erfahrungen mit diesem Tatort und den dort vorgefallenen Delikten gegeben sind. Das somit in seinen Grundzügen skizzierte Problem des Tatortbeamten kann von ihm nun als gleich definiert werden mit einem ähnlichen oder genau gleichen Problem (oder einer Gruppe von Problemen), das sich dem Beamten in seiner bisherigen Praxis schon einmal oder öfter stellte.

Diese Klassifikation des Problems findet unter anderem seinen Ausdruck in der Verwendung der kriminologischen Deliktklassifikationen; die Klassifikation steht dabei in Abhängigkeit von Vorwissen, erstem Verdacht und der Erfahrung des Beamten. Indem nun das vorliegende Problem mit früheren gleichgesetzt wird, kann der Problemlösungsplan, der schon in früheren Fällen dieser Art erfolgreich durchgeführt werden konnte, auch für den vorliegenden Fall als Plan akzeptiert werden und aus dem Wissens- und Erfahrungsbestand hervorgeholt werden.

Einen Problemlösungsplan für eine Tatortbesichtigung entwerfen heißt also, aufgrund der Erfahrung und des speziellen Vorwissens einschließlich des daraus hervorgehenden Verdachts voraussagen, auf welchem Wege die Lösung des Problems erreicht werden kann.

Da die Problemlösung in einem Bild vom vermutlichen Tathergang bestehen soll, liegt dem Plan ein leitender Verdacht bezüglich des Tathergangs zugrunde, der in der Tatortbesichtigung überprüft und durch diese erhärtet oder verworfen werden muß. Verdacht ist nach unserer Definition immer eine Vermutung, Erwartung oder Hypothese, die dazu dient, einen Mangel an benötigter Information zu beheben; und Verdacht hegen heißt, mehr oder anderes vermuten, als sich zeigt, und zwar dann, wenn es angebracht erscheint zu fragen, ob für die Erscheinungsweise dessen, was sich zeigt, eine legitime Erklärung gegeben werden kann. Damit kommt dem Verdacht in polizeilicher Arbeit eine Leitungsfunktion für die Problemlösungsarbeit zu. Der allgemeine Verdacht bezüglich des Tathergangs weist, solange er bestätigt erscheint, den Weg zur Problemlösung. Die Einschätzung von Sachverhalten oder Aussagen als verdächtig läßt diese als relevant für die Problemlösung erscheinen und damit als untersuchungswürdig und problematisch.

Es konnte jedoch herausgefunden werden, daß Beamte nicht gleichmäßig Verdacht schöpfen, also ein und denselben Sachverhalt am gleichen Tatort zum Teil als verdächtig einschätzen, zum Teil aber als unverdächtig. Dies kann auf unterschiedliche Normalitätserwartungen einerseits und individuell verschiedene Verdachtindizes zurückgeführt werden. Wenn aber einem Beamten etwas verdächtig und damit untersuchenswert erscheint, was dem anderen als unverdächtig und deshalb auch als unproblematisch gilt, dann müssen sich schon von daher die Ergebnisse von Tatortbesichtigungen unterscheiden. Hinzu kommt noch, daß vor allem das »Unordentliche« und »Anomale« unter bestimmten Voraussetzungen als verdächtig gilt, der Verdacht aber erst dann als begründet bezeichnet werden kann, wenn durch Befragung von Geschädigten oder Zeugen abgesichert werden konnte, daß der entsprechende Sachverhalt nicht auf dazu berechtigte Personen zurückgeht.

Nach den Befragungsergebnissen versuchen sich je nach Art des verdächtigen Sachverhalts 60—80% der Beamten

⁴⁾ Hierzu grundlegend: Miller, George A./Galanter, Eugene/Pribram, Karl H., Strategien des Handelns: Pläne und Strukturen des Verhaltens, Stuttgart 1973.

durch eine Befragung von Geschädigten oder Zeugen zu versichern, ob der Sachverhalt auf eine Täterhandlung zurückgeht oder nicht. In den teilnehmend beobachteten Tatortbesichtigungen geschah dies jedoch nur in 50% der Fälle, und der Tatortbesichtigungstest belegte sogar, daß der Verdacht auch dann noch bestehen bleiben kann, wenn der Geschädigte erklärt, daß er selbst die »Unordnung« schuf. Verdacht ist also für die Problemlösung am Tatort im allgemeinen und für die Bestimmung relevanter Sachverhalte im besonderen unabdingbare Voraussetzung. Doch unterschiedliche Verdachteinschätzungen und Verdachtindizes führen zu zumindest verschiedenen Rekonstruktionsergebnissen; und gewisse nachlässige Formen der Behandlung und Verwertung von Verdacht müssen sogar als wichtige Fehlerquellen gelten. Die Fehler der zuletzt genannten Art stehen in ihrer Häufigkeit in Abhängigkeit von der für Tatortbesichtigungen je Untersuchungseinheit sehr unterschiedlichen aufgewandten Zeit und der Gründlichkeit der Geschädigten- und Zeugenbefragung.

Problemlösungsplänen für Tatortbesichtigungen sind stets zwei automatisierte Teilpläne untergeordnet, deren Abfolge und Zuordnung zueinander variieren kann: der Suchplan und der Zeugenbefragungsplan. Der Hauptteil der Arbeit am Tatort folgt dabei dem Suchplan, d. h. der weitere und engere Tatort werden nach Spuren abgesucht, die auf die Handlungsweise, das Handlungsziel oder gar die Identität des mutmaßlichen Täters schließen lassen. Was an Spuren einer Tat zu suchen ist und eventuell gefunden werden kann, ist abhängig davon, was innerhalb des übergeordneten Problemlösungsplans als relevant festgelegt wurde. Die Richtungen und leitenden Hypothesen des Suchplans variieren also mit der Art des vorliegenden Delikts und der Tatörtlichkeit. Wo und wie nach den als relevant vorgegebenen möglichen Spuren gesucht werden soll, d. h. welche Handlungsphasen der Spurensuche und -sicherung einschlägig sind, wird aus der Erfahrung des Beamten in den Suchplan aufgenommen und ist dort für die jeweilige Tatortbesichtigung vorgegeben.

Da nach der professionellen Erfahrung der Beamten Spuren nur an bestimmten Stellen erwartbar sind, wird in der Regel auch nur dort danach gesucht. Die Selektivität der Spurensuche und -sicherung wird dabei mitunter so weit getrieben, daß ganze Räume ununtersucht bleiben und daß von zwei nebeneinanderstehenden Kassetten, von denen nur eine aufgebrochen wurde, tendenziell nur an der aufgebrochenen nach Spuren gesucht wird, denn hier gibt es offensichtliche »Anzeichen« dafür, daß der Täter die Kassette auch berührte und dabei unter Umständen Spuren hinterließ.

Derartige Fehler in der Vorgehensweise am Tatort verteilen sich ebenfalls verschieden auf die Gruppen Schutz- und Kriminalpolizei sowie auf die Kriminalbeamten der Untersuchungseinheiten. Schutzpolizeibeamte suchen durchschnittlich seltener und weniger nach Spuren, die über die deutlich als vorliegende Sachverhalte erkennbaren »Anzeichen« hinausgehen, als Kriminalbeamte. In Tatortbesichtigungen an den fünf Untersuchungsorten wird — unabhängig davon, ob ein ED-Beamter den Tatort mitbesichtigt oder nicht — die Spurensuche dort am gründlichsten betrieben, wo die Tatortbesichtigung besonders zielstrebig, planmäßig und sogar nach einem systematischen Plan vorgenommen wird.

Suchpläne sind in zwei Klassen einzuteilen, in systematische und heuristische. Einem systematischen Suchplan folgen heißt, nach einem allgemeinen Überblick über den weiteren Tatort jeden Punkt des engeren Tatortes so abzusuchen, daß dieselbe Stelle nie zweimal berührt wird. Unter Polizeibeamten sind solche Pläne vor allem unter den Bezeichnungen »Vorgehen im (oder gegen den) Uhrzeigersinn« und »Einteilung des Tatortes in Sektoren« bekannt. Der Vorteil systematischer Suchpläne liegt in ihrer Gründlichkeit, der Nachteil aber in dem dafür erforderlichen Zeitaufwand. Sie werden daher in Fällen der »mittleren Kriminalität« auch signifikant seltener verfolgt, als in solchen der »schweren Kriminalität«.

Dieser Nachteil wird unter Inkaufnahme eines gewissen Risikos beim heuristischen Suchplan ausgeschaltet. Ein solcher Plan sieht in der Praxis so aus, daß in ihm vorgegeben ist, nach einem allgemeinen Überblick über den weiteren und engeren Tatort den engeren vom hypothetisch gesetzten »Zugang« des Täters her bis zu seinem »Abgang« zu untersuchen und so abzuschreiten, wie der Täter vermutlich vorgegangen ist. Der Plan baut also auf den Ergebnissen des ersten Überblicks unter Zuhilfenahme von Vorwissen und Hypothesen (Verdacht) auf, wodurch der wahrscheinlichere Weg zur Problemlösung ermittelt wird. Wie die durch diese Vorgehensweise bedingten Fehler in den Rekonstruktionsergebnissen zeigen, ist das Risiko des zeitsparenden heuristischen Plans erheblich, da sich die Hypothesen darüber, wo die Spurensuche am lohnendsten ist, als falsch erweisen können, so daß nichts oder nicht alles gefunden wird, was für die Problemlösung wichtig wäre.

Die Auswahl eines Suchplanes für eine bestimmte Tatortbesichtigung ist abhängig von der flächenmäßigen Größe des Tatortes und der wahrgenommenen Schwere des Delikts. In bestimmten Fällen treffen diese beiden Kriterien derart zusammen, daß eine deutlich signifikante Mehrheit der Beamten eine Vorgehensweise für die einzige adäquate hält. Daneben lassen sich jedoch je Untersuchungseinheit unterschiedliche Bevorzugungen bestimmter Suchpläne für den größten Teil ihrer Tatortbesichtigungen feststellen.

Die Ergebnisse von Tatortbesichtigungen sind wie erwartet mit abhängig von der Art der Planrealisierung. Zunächst gilt: Je stärker der Einfluß des Geschädigten auf die Ermittlungsführung ist und je weniger streng der Beamte seine Vorgehensweise am Tatort festlegt (bei abnehmender Strenge der Vorgehensweise von systematisch über heuristisch bis hin zu planlos), desto geringer wird das Bemühen um und die Möglichkeit für eine detaillierte und zielstrebig Untersuchung des Tatortes. Da nun darüber hinaus der Grad der Genauigkeit der Untersuchung offensichtlich auch in Zusammenhang mit der dafür aufgewandten Zeit steht — denn es gibt dort die meisten großzügigen Untersuchungen, wo die geringste Zeit dafür aufgewandt wird —, ergeben sich als negative Faktoren, die die Genauigkeit und Zielstrebigkeit von Tatortbesichtigungen beeinflussen:

- a) kurze Zeitdauer der Untersuchung
- b) Ermittlungsdominanz des Geschädigten
- c) geringe Strenge im Verfolgen eines Planes.

Beachtet man, daß durch ein geschicktes Aushandeln der Rollen von Geschädigten und Beamten der Einfluß der Geschädigten oder sonstiger Zeugen gering gehalten werden könnte und daß eine strenge Planverfolgung meist

mehr Zeit erfordert als ein tendenziell planloses Vorgehen, dann muß die aufgewandte Zeit als entscheidender Einflußfaktor betrachtet werden.

Daneben gibt es allerdings auch eine Reihe von Beamten, die dazu neigen, Einbruchstatorte — aufgrund ihrer Einschätzung der »Schwere« dieser Delikte — unabhängig von der Höhe des entstandenen Schadens oberflächlicher zu untersuchen, als es die zur Verfügung stehende Zeit erlauben würde. Dabei übernimmt ihre Berufung auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel nur eine legitimierende Funktion.

4. Rekonstruktionsfehler und ihre Ursachen

Es wurden schon einige Mittel genannt, die eingesetzt werden, um zu Tathergangsrekonstruktionen zu gelangen: das Wissen der Beamten einschließlich der sich daraus ergebenden Erwartungen und Hypothesen, Vorinformationen über den Tatort und die Tat, Methoden der Tatortbesichtigung und der Zeugenvernehmung. Darüber hinaus kommt dem Rückschuß von »Anzeichen« oder Aussagen unter Hinzuziehung von Erfahrungssätzen als Prämissen auf einzelne Phasen der Täterhandlung eine zentrale Bedeutung zu. Solche Rückschlüsse finden auf verschiedenen Ebenen Anwendung und vermögen niemals sofort zu einer vollständigen Tathergangsrekonstruktion zu führen. Vielmehr werden durch einzelne Schlußfolgerungen immer nur Teile und Aspekte der Täterhandlung rekonstruiert, und erst Rückschlüsse auf einer höheren Ebene zielen auf die Integration einzelner Handlungsphasen, die zuvor erschlossen wurden, in einen größeren Handlungsverlauf.

Schon auf der untersten Ebene der Rückschlüsse entstehen in zahlreichen Tatortbesichtigungen die ersten Fehler. Hinsichtlich der Fehlerursachen konnte eine Liste von neun Fehlertypen auf dieser Ebene aufgestellt werden, die sich in der einen oder anderen Form immer wiederholen. Zwar wird durch einzelne fehlerhafte Rückschlüsse nicht die gesamte Tathergangsrekonstruktion falsch, doch wirken sich bestimmte Fehlertypen auf spätere Schlußfolgerungen aus, so daß weitere Fehler folgen müssen.

Wie bei Fehlern auf den höheren Rekonstruktionsebenen können zwei allgemeine Ursachen für Fehlschlüsse genannt werden:

a) die meisten Beamten trennen in ihren Tatortbesichtigungen nicht klar zwischen Wahrnehmungen und Schlußfolgerungen. Diese Annahme ließ sich sowohl belegen in der teilnehmenden Beobachtung als auch im Tatortbesichtigungstest und in einigen von anderen Wissenschaftlern durchgeführten psychologischen Experimenten zum Wahrnehmungsvermögen von Polizisten. Vielfach erscheint ihnen das schon durch die Wahrnehmung eines Sachverhalts gegeben, was sie in Wirklichkeit erst durch nicht voll bewußt vollzogene Schlußfolgerungen gewannen. Indem sie sich in der Alltagsroutine keine oder zu selten Rechenschaft geben über ihre gedanklichen Rekonstruktionsleistungen, bleiben ihnen die einzelnen Schritte des Schlußfolgerns verborgen und damit auch unproblematisch, nicht überprüfenswert und weitgehend unkontrolliert. Fehler können deswegen im nachhinein kaum noch entdeckt werden.

b) Es scheint, daß kaum einem Beamten jemals explizite Regeln oder Leitlinien für die Rekonstruktion von Tat-

hergängen vermittelt wurden, die ihm als Orientierungshilfe für die Erschließung von Tathergängen dienen könnten. Statt dessen ist er meist angewiesen auf Rekonstruktionsmethoden, die er auch sonst in seinem Alltag benutzt, ohne durch eine Systematisierung des Vorgehens die einzelnen Schritte durchschaubar machen zu können. Dies ist von besonderer Bedeutung auf den Ebenen des Rückschlusses, wo einzelne erschlossene Handlungsphasen zu einem Bild der Gesamtäterhandlung integriert werden.

Eine solche Gesamtrekonstruktion des Tathergangs wurde von uns raum-zeitliche Tathergangsrekonstruktion genannt, weil in sie eingehen muß, wo welche Handlungen stattfanden und wie sie zeitlich nacheinander abliefern. Als Grundlage solcher Rekonstruktionen wurden drei Regeln aufgestellt, die unbedingt Beachtung finden müssen, wenn die Tathergangsrekonstruktion vollständig und verlässlich sein soll⁵⁾. Diese Regeln gehen unter anderem davon aus, daß an keinem Tatort jede einzelne Handlungsphase der gesamten Täterhandlung aus Sachverhalten oder Aussagen verlässlich rekonstruierbar ist. Vielmehr sind es immer nur einzelne Phasen, die erschlossen werden können, so daß Beamte in Tatortbesichtigungen die verbleibenden Lücken mittels Hypothesen und weiteren Schlußfolgerungen ausfüllen müssen, ohne sich dabei direkt auf vorliegende Sachverhalte oder Aussagen stützen zu können.

Gerade hier liegt eine weitere sehr folgenreiche Fehlerquelle, weil nur selten versucht wird, die hypothetische Lückenfüllung auch zu überprüfen, anstatt sich auf das Erfahrungswissen über »normale« Tathergänge an solchen Tatorten zu verlassen. So wie Wahrnehmungen nicht immer von Schlußfolgerungen getrennt werden, scheint ebenfalls nicht in jedem Falle eine hinreichende Einsicht in den Grad der Verlässlichkeit bestimmter Methoden des Schlußfolgerns zu bestehen. Syllogismen, Analogieschlüsse und Schlußfolgerungen auf der Basis des Ökonomieprinzips stehen im Prozeß des Rekonstruierens gleichwertig nebeneinander; Unsicherheiten wie Unentscheidbarkeiten werden in der späteren Tathergangsbeschreibung häufig entweder durch sehr abstrakte Formulierungen verdeckt oder bestenfalls durch Modalisierungen wie »vermutlich«, »köönnte« oder »wahrscheinlich« angezeigt.

Ein weiteres sehr häufig verwandtes Mittel der Tathergangsrekonstruktion stellt die Simulation von Tathergängen dar. Sie wird einmal benutzt, um alternative Tatbegehungswisen miteinander zu vergleichen, indem man sie gedanklich durchspielt, um sich dann für die zu entscheiden, die den Sachverhalten voll gerecht wird. Während diese Form der Simulation in der Regel am Ende systematischer Problemlösungspläne steht, kommt eine andere Simulationsform vornehmlich als Bestandteil heuristischer Pläne vor; unter den Beamten ist sie bekannt unter der Bezeichnung »in die Haut des Täters schlüpfen«. Sie ist, obwohl oft als kriminalistisches Prinzip gepriesen, ein recht unsicheres Rekonstruktionsverfahren, da sie unter der Fragestellung »Was würde ich an der Stelle des Täters hier wie tun?« ständig rückbezogen ist auf das eigene Erfahrungswissen von »normalen« Tathergängen. Solange eine derartige Simulation nicht als heuristisches

⁵⁾ Vgl. hierzu den Abschnitt: »Erstellen eines Bildes vom Tathergang: Rückschlüsse, Simulation von Ereignissen und dokumentarische Methode der Interpretation« des Schlußberichts (s. Fußnote 1).

Verfahren zur Hypothesengewinnung betrachtet wird — denn mehr vermag sie nicht zu leisten —, muß sie ebenfalls als eine weit verbreitete Fehlerquelle angesehen werden.

Von erheblicher rekonstruktiver Bedeutung und relativ großer Verlässlichkeit ist dagegen die praktisch-technische Simulation von Täterhandlungen. Sie kann an Tatorten jedoch nur relativ selten angewandt werden und hat daher auch nicht die Anwendungshäufigkeit aufzuweisen, wie sie für die anderen Formen der Simulation nachgewiesen werden konnte.

Es ist im einzelnen versucht worden, in dieser Untersuchung Regeln für die Rekonstruktion von Tathergängen aufzustellen, die gleichzeitig als ein Beitrag dazu zu verstehen sind, die tatsächlich auch häufig angewandten Methoden des Erschließens von Tathergängen durchsichtiger zu machen. Dies erschien umso notwendiger, als kaum 5 % aller analysierten Tatortberichte vollkommene und fehlerfreie Tathergangsbeschreibungen enthielten. Doch geht dieses Ergebnis, das sich im Tatortbesichtigungstest bestätigte, dort aber zusätzlich noch zur Feststellung einer im Vergleich zur Kriminalpolizei geringeren Qualität schutzpolizeilicher Tatortbesichtigungsergebnisse führte, nicht allein auf Fehler und Unzulänglichkeiten in Tatortbesichtigungen zurück, sondern auch auf Fehler und Schwächen der daraus hervorgegangenen Tatortberichte.

5. Mängel von Tatortberichten

Da zwischen Tatortbesichtigung und Erstellen des Tatortberichts in der Regel eine längere Zeit verstreicht, während der noch andere Tatorte zu besichtigen sind, ist die Qualität der Berichte nicht allein abhängig von den in Besichtigungen erzielten Ergebnissen, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren:

- a) dem Umfang und der Qualität der am Tatort gemachten Notizen,
- b) der Behaltsleistung des jeweiligen Beamten.

Beide Faktoren müssen nach den Ergebnissen des Tatortbesichtigungstests, in dem die Tatortberichte sofort im Anschluß an die Besichtigung geschrieben wurden, so daß der Zeitfaktor also nur eine sehr geringe Rolle spielen konnte, als bedeutsame Fehlerquellen angesehen werden. Vergessen, Vertauschungen und Fiktionen erwiesen sich dort als weit häufigere Fehlerursachen als etwa Fehlschlüsse in Tatortbesichtigungen.

Weitere Mängel in Tatortberichten, die von den Ergebnissen der Tatortbesichtigungen weitgehend unabhängig sind, konnten zurückgeführt werden:

- c) auf unzureichende Vorstellungen der Beamten davon, welchen Zwecken ihre Tatortberichte dienen müssen und welchen Anforderungen sie deshalb zu genügen haben,
- d) auf die Vernachlässigung eventueller Perseveranzen in der Tathergangsbeschreibung⁶⁾,
- e) auf die formale und inhaltliche Gestaltung der Tatortberichte und
- f) auf nicht hinreichend genaue Beschreibung des in der Tatortbesichtigung erschlossenen Tathergangs.

⁶⁾ In der Untersuchung haben wir eine Methode der »Beschreibung im Hinblick auf Perseveranz« entwickelt, mit der potentielle Perseveranzen in Beschreibungen von Tatort und Tathergang erfaßt werden können.

Einige dieser häufig nachweisbaren Mängel haben nur deswegen eine den Ermittlungsfehlern vergleichbare Bedeutung, weil Tatortberichte als Mittel der Kommunikation von Sachverhalten zwischen Tatortbeamten und späteren Sachbearbeitern dienen müssen. Würde der Tatortbeamte auch die weiteren Ermittlungen führen, dann verfügte er auch über eine Vielzahl der Informationen über Tatort und Tathergang, die er selbst in der Tatortbesichtigung gewann, aber nicht oder nur ungenau in den Tatortbericht aufnahm. Da aber die weitere Sachbearbeitung meist in den Händen anderer Beamter liegt, müssen die festgestellten Mängel behoben werden, damit dem späteren Sachbearbeiter für seine Ermittlungen eine optimale Grundlage gegeben wird: eine Grundlage, aus der er

- a) nicht nur ein hinreichendes Verständnis des vom Tatortbeamten Gemeinten gewinnen kann, sondern die ihm auch ausreicht, um
- b) Schlußfolgerungen des Tatortbeamten nachzuholen,
- c) evtl. Perseveranzen in der Tatbegehnungsweise zu erkennen,
- d) eine Beweisgrundlage für die Aufklärung des Falles zur Verfügung zu haben und
- e) adäquate formatierte Tathergangsbeschreibungen im Rahmen der SSD erstellen zu können.

Die Zahl der Tatortberichte, die allen diesen Anforderungen genügen, ist sehr gering. Doch wie ein Vergleich der Tatortberichte von Beamten aus unterschiedlichen Untersuchungseinheiten zeigte, sind solche Berichte qualitativ schon erheblich besser, für die Gliederungsvorgaben in Formblättern bestehen, die zusammen mit einem »Wegweiser für den Tatortbericht« den Inhalt und die Beschreibungsgenauigkeit auf die relevanten Aspekte von Tatort und Tat hinorientieren. Wie für Form und Inhalt der Berichte konnten auch für Tathergangsbeschreibungen im Hinblick auf Perseveranz Regeln ermittelt werden, die den kriminalistischen Wert von Tatortberichten zu steigern vermögen. Dabei zeigte sich, was zum Teil auch durch die entsprechenden Aufklärungsquoten zu belegen ist: es kann nicht davon ausgegangen werden, daß für Ermittlungen in Fällen der »mittleren Kriminalität« vereinfachte und inhaltlich stark reduzierte Tatortberichte hinreichen, während Berichte zu »schweren« Delikten wesentlich höheren Anforderungen zu genügen haben.

Für die Komplexität und Detailliertheit ermittlungsadäquater Tatortberichte kann und darf die »Schwere« eines Delikts nicht den Ausschlag geben, sondern allein der aufgrund der Sachverhaltslage und der Zeugenaussagen bestimmbare Schwierigkeitsgrad der Ermittlungen in einem Fall. Um diesen feststellbaren Unterschied zwischen Tatortberichten zu Delikten unterschiedlicher »Schwere« abzubauen, ist sicherlich ein erheblicher zeitlicher und damit letztendlich auch personeller Mehraufwand für Tatortberichte zu Delikten der »mittleren Kriminalität« erforderlich. Solange aber Tatortbesichtigung und weitere Ermittlung in den Händen verschiedener Polizeibeamter liegen, kann eine Verbesserung und Effektivierung der Tatortarbeit nur dann auch die Ermittlungs- und Aufklärungsaussichten erhöhen, wenn gleichzeitig die Qualität der Tatortberichte im notwendigen Maße zunimmt.

6. Probleme der Straftaten-/Straftäterdatei (SSD) und der praktischen Realisierung ihrer Ziele in der Vorlaufphase

Unsere Untersuchungen der SSD als einer Datenbank im Sinne eines »fact retrieval system« und der Realisierungsformen in der Praxis mußten von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus erfolgen. Zum einen war auszugehen von den tatsächlichen Unzulänglichkeiten der Tathergangsrekonstruktionen und ihrer Beschreibungen, von denen im Rahmen bestimmter Organisationsformen für die Erstellung von SSD-Meldungen ausgegangen werden muß, so wie sich die SSD in der Erprobungsphase darstellte. Zum anderen war die SSD hinsichtlich ihrer Praktikabilität, ihrer Möglichkeiten und ihrer Effektivität zu analysieren unter der kontrafaktischen Annahme, daß sie auf hinreichend verlässliches und genau beschriebenes Datenmaterial aus Tatortbesichtigungen und Tathergangsbeschreibungen zurückgreifen kann.

Entsprechend führte die Untersuchung von Problemen in der praktischen Anwendung der SSD zur Feststellung von zwei Schwierigkeitssarten:

- Schwierigkeiten, die auf Unzulänglichkeiten des Ausgangsmaterials, der Tatortberichte also, zurückführbar sind und auf eine nicht hinreichende Motivierung und Schulung der dabei eingesetzten Beamten.
- Probleme, die in der bisherigen konzeptionellen Gestaltung der SSD begründet liegen.

Dabei ließ sich feststellen, daß selbst dann, wenn — was bisher nicht der Fall zu sein scheint — Sachbearbeiter und Fallanalytiker optimal auf das Erstellen von SSD-Meldungen vorbereitet sind, eine Reihe von sogenannten Indexierungsproblemen bestehen bleiben werden. Denn zum einen muß bei der Umsetzung einer Tathergangsbeschreibung, wie sie in Tatortberichten niedergelegt wird, vom entsprechenden Sachbearbeiter oder Fallanalytiker entschieden werden, welcher Katalogbegriff den in der Tathergangsbeschreibung enthaltenen Sachverhalt am besten trifft. Dies aber ist, da Tatortberichte oft unvollständig oder ungenau sind und der Sachbearbeiter vor allem in Fällen der »mittleren Kriminalität« aus den schon erwähnten Gründen den Tatort nicht kennt, häufig nur dadurch möglich, daß der Sachbearbeiter bei seiner Entscheidung für einen bestimmten Katalogbegriff zurückgreift auf sein typisiertes Wissen um »normale« Tatorte und »normale« Tathergänge. Vor dem Hintergrund dieses Wissens muß er also unterstellen, »daß es so war«, wie er annimmt. Derartige Annahmen müssen jedoch als prinzipielle Fehlerquellen betrachtet werden.

Zum anderen gibt es genaue und relativ vollständige Tatortberichte, deren relevante Merkmale wegen fehlender Katalogbegriffe oder wegen unzureichender Spezifität der Katalogbegriffe nur so in die formatierte Beschreibung umgesetzt werden können, daß entweder ein Begriff gewählt wird, der nach der Einschätzung durch den Sachbearbeiter der Beschreibung des jeweiligen Merkmals noch nahekommt, oder aber eine natürlich-sprachliche Eintragung in das TVM-Feld (»Sondervermerk«) vorgenommen wird. Berücksichtigt man nun, welche Feinheiten sich in der polizeilichen Praxis oft als Perseveranzen eines Täters herausstellen, dann können beide Lösungsmöglichkeiten nicht als zielgerecht angesehen werden. Denn die erste Lösung erfaßt das Merkmal nicht genau, und die zweite kann in der Recherche nicht genutzt werden, da das TVM-Feld nicht recherchierbar ist.

Ähnliche Probleme ließen sich durch einen Vergleich von zehn SSD-Meldungen zum selben Tatortbericht, aber mit unterschiedlichen hinzugefügten Zeugenvernehmungsprotokollen feststellen. Dort führte nicht einmal die für alle Sachbearbeiter gleiche Information aus dem Tatortbericht über die Tatörtlichkeit und das angegriffene Objekt zu überall gleichen Eintragungen in die entsprechenden Datenfelder. Unzutreffende Erfassungen des Tathergangs durch die formatierten Beschreibungen ließen sich sowohl auf die durch den Katalog auferlegten Beschreibungszwänge (Fehlen von adäquaten Begriffen, Fehlen von Möglichkeiten, Unsicherheiten in der Tathergangsbeschreibung zu berücksichtigen) als auch auf Umsetzungsfehler durch die relativ erfahrenen Sachbearbeiter zurückführen⁷⁾.

Unter der Annahme, daß Tatortberichte vollständig sind und hinreichend genaue Beschreibungen enthalten, zeigte schließlich ein weiterer Test ein für die Recherche relevantes Problem auf. Danach ist es Sachbearbeitern nämlich nicht möglich, aus gespeicherten und nach Abfrage ausgedruckten SSD-Meldungen den Tathergang zumindest hinsichtlich seiner für Vergleiche relevanten Merkmale hinreichend konkret zu rekonstruieren. Dies lag nachweislich nicht an einer unzureichenden Schulung der Testpersonen im Umgang mit SSD-Meldungen, sondern an der SSD inhärenten Problemen.

Die Analyse der Kataloge der SSD und ihrer Effektivität — sie wurde von Prof. Dr. W. Lenders durchgeführt — gelangte zu ähnlichen Ergebnissen wie die Untersuchungen zur Praktikabilität der SSD aus der Sicht der Benutzer. Dabei ging sie aus von der Frage, ob die vorhandenen Kataloge der SSD sicherstellen, daß sämtliche sachlich relevanten Informationen über Tathergänge und Tatorte berücksichtigt werden können. Zur Überprüfung dieser Frage wurden nach einer Charakterisierung der Dokumentationssprache der SSD natürlich-sprachliche Tathergangsbeschreibungen auf ihre Elemente und die Beziehungen zwischen den Elementen hin untersucht, um nach weiteren Zwischenschritten dann herauszufinden, ob die inhaltlichen Elemente, die in Tathergangsbeschreibungen formuliert werden, mittels der Dokumentationssprache wiedergegeben werden können.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen zeigen:

1. Tathergangsbeschreibungen weisen gegenüber den formatierten Beschreibungen eine wesentlich größere Zahl von Aussageeinheiten auf, durch die auch mehr Besonderheiten des jeweiligen Falles formuliert werden.
2. Nicht-formatierte Beschreibungen enthalten zahlreiche Bewertungen von Sachverhalten durch den jeweiligen Sachbearbeiter, die nicht in die formatierte Beschreibung aufgenommen werden können.
3. Formatierte Beschreibungen zerlegen den modus operandi in klar unterscheidbare Handlungselemente, die gleichwertig nebeneinander stehen, während der Sachbearbeiter in der natürlich-sprachlichen Beschreibung frei ist in der Verteilung des Gewichts, das er bestimmten Handlungsphasen beimißt.
4. Formatierte Deskriptionen lösen die Ganzheit des Tathergangs in einzelne Elemente auf, wobei die Bezie-

⁷⁾ Wenn auch die relativ geringe Zahl von 10 Meldungen abschließende Schlußfolgerungen nicht gestattet, so läßt sich aus diesem Ergebnis doch eine Reihe wesentlicher Hypothesen und Vermutungen ableiten, die durch weitere Untersuchungsergebnisse gestützt werden können.

hungen zwischen diesen Elementen nicht mehr explizit erhalten bleiben, die in der nicht-formatierten Beschreibung jedoch formuliert sind.

5. Bezuglich der »invarianten« Merkmale des Tathergangs (Personendaten, viktimologische Daten, Tatort, Tatzeit usw.) vermögen formatierte Beschreibungen den Erfordernissen eines »fact retrieval system« zu genügen, so daß hier erhebliche Verbesserungen für z. B. Fahndungsfälle zu erwarten sind, womit sicher ein zentrales Ziel der SSD, ein umfassendes Personenauskunftsysteem zu erstellen, erreicht werden kann.

6. Zur Beschreibung von Besonderheiten in Tatbegehungsweisen, also zur Erfassung eventueller Perseveranzen, stehen der SSD zwar eine Reihe von Begriffen zur Verfügung, doch reichen diese nicht zur vollständigen Beschreibung individueller Merkmale aus.

Ähnlich wie für die Erschließbarkeit des Tathergangs und seine Beschreibung in Tatortberichten gilt auch für die SSD, daß sie eine Anzahl von sachlichen Schwierigkeiten und methodischen Unzulänglichkeiten aufweist, die jedoch im einzelnen als durchaus behebbar erscheinen.

B.

Der im Einführungsreferat behandelte Komplex »Stellenwert des Erfahrungswissens von Polizeibeamten im Rahmen der Tatortarbeit« mit der Feststellung, daß es ein eindeutiges Prinzip der Ausbildung in der Praxis vor der theoretischen Ausbildung gebe und insbesondere die sich daraus ergebenden Konsequenzen riefen die Praktiker auf den Plan. Schließlich ließ sich aber in den Diskussionsbemerkungen der Teilnehmer Übereinstimmung insoweit erkennen, als über eine intensivierte und verbesserte theoretische Ausbildung der Beamten eine tendenzielle Relativierung des Alltagswissens und der darin implizierten Fehlerquellen nötig ist und erreichbar erscheint.

In den zweiten Teilkomplex »Fragen der Organisation der Tatortarbeit und des planvollen Vorgehens am Tatort« wurde durch eine kurze Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse eingeführt. Die Diskussion zeigte, daß es für die kriminalpolizeilichen Tatortbesichtigungen stark unterschiedliche Organisationsformen gibt, denen jedoch allen gemeinsam ist, daß die Tatortarbeit und die danach erforderlich werdenden weiteren Ermittlungen

zumindest bei Einheiten, bei denen relativ häufig Tatortbesichtigungen vorgenommen werden müssen, in Händen verschiedener Beamter liegen. Das scheint — so jedenfalls das Ergebnis der Diskussion — aus organisatorischen und personellen Gründen unabwendbar zu sein.

Der dritte Teilkomplex »Probleme der Rekonstruktion von Tathergängen in Tatortbesichtigungen und der Tathergangsbeschreibung in Tatortberichten« nahm — wie sollte es anders sein — den breitesten Raum der Diskussion ein.

Einigkeit bestand noch darüber, daß — solange Tatortbesichtigung und weitere Ermittlungen in Händen verschiedener Polizeibeamter liegen — eine Verbesserung und Effektivierung der Tatortarbeit nur dann die Ermittlungs- und Aufklärungsaussichten erhöhen können, wenn gleichzeitig die Qualität der Tatortberichte ganz erheblich verbessert wird. Das Problem indessen, wie eine solche Qualitätsverbesserung schnell und nachhaltig zu erreichen sei, blieb letztlich ungelöst. Die Feststellung, daß kaum einem Beamten jemals explizite Regeln oder Leitlinien für die Rekonstruktion von Tathergängen vermittelt wurden, die ihm als Orientierungshilfe für die Erschließung von Tathergängen dienen könnten, verwies die Verantwortlichkeit insoweit in den Bereich der Polizeiausbildungsstätten und -Schulen. Das blieb unwidersprochen.

Das Ergebnis der hier teilweise leidenschaftlich geführten Diskussion über Zweck und Qualität der Tatortberichte läßt sich am ehesten so zusammenfassen: Auf die Bemerkung, daß die Mängel bei der Tatortarbeit und beim Erstellen der Tatortberichte den Führungskräften der Kriminalpolizei hinreichend bekannt seien (und man deshalb hätte auf eine derart aufwendige wissenschaftliche Untersuchung getrost verzichten können) folgte — unter Zustimmung vieler Teilnehmer — die Frage, was denn die Führungskräfte der Kriminalpolizei bisher unternommen hätten, um diese längst erkannten Mängel abzustellen? — Unwidersprochen blieb schließlich die Feststellung, daß die Hauptfehlerquelle für mangelhafte Tatortberichte, nämlich die Vermischung von Tatsachen und Vermutungen, mit Führungsmitteln positiv beeinflußbar ist und daß Tatortberichte qualitativ schon erheblich besser werden, wenn bestimmte Gliederungsvorgaben den Beamten anhalten, objektive und subjektive Elemente des Berichtes exakt zu trennen.